

## Ordnung

über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Inanspruchnahme der  
Feuerwehr der Stadt Radevormwald vom 14.12.2001

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666)
- §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert am 18.12.1996 (GV NW S. 586)
- § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 121)

hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am **11.12.2001** folgende  
Entgeltordnung beschlossen:

### § 1

#### Entgeltpflichtige Leistungen

Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Radevormwald, die über den in § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 FSHG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, wird ein Entgelt erhoben.

Für Leistungen werden die festgesetzten Entgelte erhoben. Für die bei der durchgeführten Leistung verbrauchten Materialien wird der Selbstkostenpreis zuzüglich einem Verwaltungskostenzuschlag von 10 % berechnet.

### § 2

#### Höhe der Entgelte

- 1) Die Höhe richtet sich nach dem Tarif zu dieser Entgeltordnung.
- 2) Die Entgeltspflicht zu Tarifziffer 1 und 2 entsteht mit dem Ausrücken von Personal bzw. Fahrzeugen aus den jeweiligen Standorten und endet mit dem Einrücken. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet.
- 3) Bei der Durchführung von Brandsicherheitswachen beginnt die Entgeltspflicht, sofern nicht anderes vereinbart, mit der Zeit der Stellung der Brandsicherheitswachen von ½ Stunde vor Beginn bis ½ Stunde nach Schluss der Veranstaltung.
- 4) Bei der Gestellung von Fahrzeugen, anlässlich der Brandsicherheitswache, werden die unter Nr. 2 aufgeführten Fahrzeugkosten nur einmal je Veranstaltungstag berechnet.

### **§ 3**

#### **Schuldner**

Zur Zahlung der Entgelte sind verpflichtet:

- 1) bei Gestellung von Brandsicherheitswachen der/die jeweilige Betreiber/in der Veranstaltung;
- 2) bei sonstigen Hilfeleistungen der/die Leistungsempfänger/in bzw. der/die Begünstigte.
- 3) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner. Beim nicht rechtsfähigen Verein haftet der/die Antragsteller/in persönlich; sind mehrer Antragsteller vorhanden, haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit der Zahlung**

- 1) Die Entgelte werden mit Beendigung der Leistung fällig. Bei Erstellen einer Rechnung hat die Zahlung binnen 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen, wenn in der Rechnung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- 2) Die Verpflichtung Zur Zahlung eines Entgeltes entfällt nicht dadurch, dass die Leistung der Feuerwehr nicht zum beabsichtigten Erfolg führt oder der beabsichtigte Erfolg ausbleibt aufgrund Leistungseinstellung infolge eines Pflichteinsatzes nach § 1 oder 2 FSHG.
- 3) In Höhe des voraussichtlich anfallenden Entgeltes kann ein Vorschuss bzw. eine Sicherheitsleistung gefordert werden.
- 4) Der Bürgermeister ist berechtigt, bei Vorliegen einer unbilligen Härte im Einzelfall auf Antrag von der Festsetzung eines Entgeltes absehen oder das Entgelt erlassen.

### **§ 5**

#### **Haftung**

- 1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Entgeltordnung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für Schäden aufgrund Leistungseinstellung infolge eines Pflichteinsatzes nach § 1 oder 2 FSHG wird ausgeschlossen.
- 2) Bei Schäden Dritter hat der/die Entgeltpflichtige die Stadt Radevormwald von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- 3) Wenn Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände beschädigt werden oder abhanden kommen, sind neben den Entgelten die Reparaturkosten, im Falle des Abhandenkommens ein entsprechender Kostenersatz, der nach dem Zeitwert zu berechnen ist, zuzüglich einem Verwaltungskostenzuschlag von 10% zu zahlen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

## Tarif zur Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die freiwillige Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Radevormwald

in der jeweils gültigen Fassung.

Kennziffer	Gegenstand	Berechnungseinheit je angefangene Stunde
<b>1. Personalkosten</b>		
1.1	Persönliche Leistungen je Einsatz Für jeden eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr je Stunde	25,00 EURO
1.2	Brandsicherheitswachdienst Für jeden eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr je Stunde Sofern nicht anderes vereinbart, gilt die Zeit der Stellung der Brandsicherheitswachen von ½ Stunde vor Beginn bis ½ Stunde nach Schluss der Veranstaltung.	12,50 EURO
Bei der Gestellung von Fahrzeugen, anlässlich der Brandsicherheitswache werden die unter Nr. 2 aufgeführten Fahrzeugkosten nur <b>einmal</b> je Veranstaltungstag berechnet.		
<b>2. Kosten für die Benutzung von Fahrzeugen (ausschließlich Besatzung)</b>		
2.11	Einsatzleitwagen / Kommandofahrzeug	15,00 EURO
2.12	Mannschaftstransportfahrzeug / Mehrzweckfahrzeug	15,00 EURO
2.13	Tragkraftspritzenfahrzeug	15,00 EURO
2.21	Löschgruppenfahrzeug LF 8 / LF 16/TS	15,00 EURO
2.22	Löschgruppenfahrzeug LF 8 / 6 und LF 16 / 12 Tanklöschfahrzeug TLF 16 / 25	30,00 EURO
2.31	Rüstwagen	20,00 EURO
2.41	Gerätewagen	20,00 EURO
2.51	Hubrettungsfahrzeug: Drehleiter	80,00 EURO

### 3. Gebühren für den Einsatz von Geräten oder auf Zeit

a) je angef. Stunde

b) auf Zeit  
überlassenes  
Gerät je angef.

## überlassene Geräte

24 Std.

3.1	Tragkraftspritze TS 8/8 ( Bedienung durch Feuerwehrmann )	5,00 EURO	
3.2	elektrische Tauchpumpe		5,00 EURO
3.3	Notstromaggregat		5,00 EURO
3.4	Motorsäge		5,00 EURO
3.5	sonstige motorgetriebene Geräte		5,00 EURO
3.6	Atemschutzgerät / Tauchgerät		5,00 EURO
3.7	Schlauchboot		5,00 EURO
3.8	tragbare Leiter		5,00 EURO
3.9	Schlauch		5,00 EURO
3.10	wasserführende Armaturen, je Armatur		5,00 EURO
3.11	Messgerät / Strahlenmessgerät		5,00 EURO
3.12	Schutzanzug		5,00 EURO
3.13	Gasspür- und Exmetergerät		5,00 EURO

---

## 4. Gebühren für Flaschenfüllung, Reinigung usw.

4.1	Füllung von Atemluft- oder Tauchflaschen	5,00 EURO pro	
4.2	Reinigung von Schläuchen, Geräten usw.		Flaschenfüllung jeweils nach Aufwand
4.3	Instandsetzung von Schläuchen, Geräte usw.		jeweils nach Aufwand Personalkosten nach Ziffer 1

---

## 5. Gebühren für Verbrauchsstoffe

Materialien, die durch die Eigenart des Einsatzes zerstört oder verbraucht werden, berechnen sich nach dem Selbstkostenpreis zuzüglich einem Verwaltungskostenzuschlag von 10%.